

Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

LipperLandEnergie GmbH & Co. KG

Standort

Oelentrup 1 in 32694 Dörentrup

Anlagenbezeichnung

Biogasanlage

Datum der Überwachung

16.10.2018

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 10 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 10 Stunden

Gesamtdauer: 20 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der Gesamtanlage. Prüfung der immissionsschutz-, abfall- und wasserrechtlichen Anforderungen.



Grundlage der Überwachung

Genehmigungsbescheid vom 30.11.2017 mit dem Aktenzeichen 52.0039/17/8.6.3.2 Ergebnis der Überwachung ☐ Es wurden keine Mängel festgestellt. ☐ Geringfügige Mängel: 1. Die Revisionsschächte zu den Rohrigolen waren etwas verschlammt. Diese sind ab sofort halbjährlich zu kontrollieren, zu reinigen und dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Da ansonsten die Gefahr der Kolmation (Verringerung der Durchlässigkeit) besteht. 2. Die fehlende Prüfung gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für die Biogasanlage. Am Tag der Umweltinspektion wurde die Prüfung in Auftrag gegeben. Mangel Nummer zwei ist mit Einreichen des AwSV-Prüfberichts mit der Nummer PJ00072 vom 05.12.2019 behoben worden [Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.] ☐ Erhebliche Mängel: [Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu

Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

☐ Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben